
Club- und Geschäftsordnung des Fliegerclubs "Otto Lilienthal" Anklam e.V.

1. Grundsätzliches

Die Clubordnung soll die wesentlichen Bereiche des Vereinslebens verbindlich regeln und dabei eine weitest gehende Gleichbehandlung der Mitglieder gewährleisten. Da aber nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, muss die Möglichkeit von Ausnahme -regelungen bestehen bleiben. Diese kann in dringenden Fällen der Vorstand und ansonsten nur die Mitgliederversammlung treffen.

Die Clubordnung regelt Arbeitsweise und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Fliegerclubs "Otto Lilienthal" Anklam e.V. und ist bindend für den Segelflug- und Werkstattbetrieb unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Richtlinien sowie Vorschriften des DAeC.

Dazu gehören insbesondere:

Luftverkehrsgesetz
Luftverkehrsordnung
Luftverkehrs-Zulassungsordnung
SBO

sowie Durchführungsverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen.

Zweckentfremdeter Einsatz des Clubvermögens sowie unsachgemäßer Umgang damit sind unbedingt zu vermeiden. Durch gegenseitige Kontrolle und verantwortliches Handeln der Vereinsmitglieder, ist gegen persönliche Bereicherung von Vereinsmitgliedern und Dritten am Eigentum des Vereins vorzugehen.

Durch einen organisierten Ablauf aller Tätigkeiten im Verein muss es gelingen, ein hohes Maß an Ordnung, Sauberkeit und nicht zuletzt der Flugsicherheit im Interesse eines jeden Mitgliedes zu gewährleisten.

Jedes Vereinsmitglied bestätigt auf der Beitrittserklärung die volle Anerkennung dieser Clubordnung.

2. Aufgabenverteilung im Vorstand

2.1. Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand führt alle Rechtsgeschäfte des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Alle anstehenden Entscheidungen werden im Gesamtvorstand beraten. Die Vorstandssitzungen finden monatlich statt und sind öffentlich.

Anträge an den Vorstand sind innerhalb von 30 Tagen zu behandeln. Die Entscheidungen werden dem Antragsteller umgehend mitgeteilt.

Alle Entscheidungen, die den Finanzhaushalt des Vereins betreffen, erfordern die Zustimmung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Sollte es zu keiner Entscheidung zu einem Antrag kommen, ist der Antragsteller zur nächsten Vorstandssitzung einzuladen.

Der Vorstand ist verpflichtet die Einhaltung der Clubordnung, der Satzung, der Finanzordnung sowie von Vereinbarungen des Vereins mit Dritten, auf Grundlage geltender gesetzlichen Bestimmungen durch die Vereinsmitglieder zu sichern.

2.2. Vorsitzender

Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstandes und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Schatzmeister in allen Rechtsgeschäften. Er ist für die Zusammenarbeit mit dem Landesverband des DAeC, dem Kreissportbund, den kommunalen Einrichtungen und dem Flugplatzhalter zuständig. Bei Bedarf unterstützt oder vertritt er den Schatzmeister, den technischen- oder den Ausbildungsleiter.

2.3. Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt bei Bedarf den Vorsitzenden oder den Schatzmeister in allen Rechtsgeschäften. Er kümmert sich um die Öffentlichkeitsarbeit und die Sponsoren des Vereins.

2.4. Schatzmeister

Er ist für die unbedingte Einhaltung der Finanzordnung verantwortlich und vertritt den Verein gemeinsam mit dem Vorsitzenden in allen finanziellen Belangen. Er erledigt die Zusammenarbeit mit dem Finanzamt.

Um unnötigen Aufwand zu vermeiden werden für regelmäßig wiederkehrende Vorgänge gesonderte Vereinbarungen getroffen. (Ausgabenplan)

Kleinere Ausgaben entscheidet der Schatzmeister nach Finanzlage eigenständig.

Für alle Ausgaben über 1.000,00 € ist prinzipiell ein Abstimmung mit dem Vorsitzenden notwendig.

Der Schatzmeister erstellt die beitragsrelevanten Mitgliederstatistiken. Er führt lückenlose Nachweise für alle Einnahmen und Ausgaben.

2.5. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter erstellt den Plan für die theoretische Ausbildung und den Flugbetriebsplan. Er arbeitet mit dem Landesausbildungsleiter zusammen, führt die Ausbildungsdokumente des Vereins, kontrolliert die Unterlagen der Flugschüler, legt die Weiterbildungsmaßnahmen für die Fluglehrer und die Scheininhaber im Verein fest und organisiert deren Durchführung.

Er ist berechtigt bei Verstößen gegen die Flugsicherheit, gesetzliche Bestimmungen und Vereinsvorschriften Maßnahmen nach Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand gem. § 7 der Satzung auszusprechen.

2.6. Technischer Leiter

Der Technische Leiter plant und organisiert die notwendigen Wartungsarbeiten und Reparaturen an der gesamten Flugtechnik. Er entscheidet nach Beratung mit den verantwortlichen Segelflugzeugwarten den Umfang der Wartungsarbeiten und legt fest, welche Materialien zu verwenden sind.

Für das Winterhalbjahr wird durch ihn das Bauprogramm so organisiert, dass die Flugtechnik und die „schwarze Technik“ zum ersten Flugbetrieb einsatzbereit sind.

Dazu leitet er den Werkstattleiter und den Verantwortlichen für die Reparaturen der „schwarzen Technik“ an.

(Die Windenfahrer wählen aus Ihren Reihen einen Verantwortlichen für die Organisation der Instandhaltung und Einsatzplanung der Winden und der weiteren „schwarzen“ Technik während des Winterbauprogramms und bei Erfordernis in der Flugsaison.)

Er beschafft die notwendigen Ersatzteile und Pflegemittel. Den Geldbedarf stimmt er im Vorstand ab. Er führt die geforderten Belehrungen durch, sorgt für Ordnung, Sauberkeit und Arbeitssicherheit im Werkstattbereich und ist dort weisungsberechtigt.

Der technische Leiter hat das Recht Flugtechnik für den Flugbetrieb zu sperren und Vereinsmitglieder, die leichtfertig, regelwidrig oder fahrlässig mit der Flugtechnik umgehen nach Abstimmung im Vorstand von der fliegerischen Betätigung auszuschließen. (Flugsperre) Alle Beschädigungen oder Auffälligkeiten an der Flugtechnik sind dem Werkstattleiter umgehend mitzuteilen.

Er ist für die Zusammenarbeit mit dem LTB und dessen Prüfern zuständig.

2.7. Leiter der Jugendgruppe

Der Leiter der Jugendgruppe koordiniert die Maßnahmen der Jugendgruppe und stimmt sie mit dem Vorstand ab.

Er ist für die Organisation des Fliegerlagers, und die Teilnahme einer gut vorbereiteten Mannschaft am Jugendvergleichsfliegen im Land verantwortlich. Er ist berechtigt und verpflichtet nach Abstimmung mit dem Vorstand Fördermittel im Namen des Vereins für die Jugendgruppe anzuwerben.

3. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt das Vereinseigentum entsprechend ihren Berechtigungen, ihren Fähigkeiten und ihres Trainingszustandes zu sportlichen Zwecken zu nutzen. Sie sind verpflichtet die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinbarungen des Vereins mit Dritten, die Satzung, die Finanzordnung und diese Ordnung einzuhalten.

Jedes Vereinsmitglied ist für das Eigentum des Fliegerclubs verantwortlich.

Sparsamer Umgang mit Wasser, Energie und Materialien sind Voraussetzung für einen rationellen Einsatz der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Flugrecht hat, wer:

- den Beitrag bezahlt hat

- die geforderten Baustunden persönlich abgeleistet oder bezahlt hat

- die fliegerärztliche Tauglichkeit nachweisen kann und

- im Besitz der für ihn notwendigen gültigen Dokumente ist.

4. Flugbetrieb und Verantwortlichkeiten

4.1. Allgemeines

Jeder Teilnehmer am Flugbetrieb muss zuvor eine "Verzichtserklärung" abgegeben und für die laufende Flugsaison vom Ausbildungsleiter zugelassen worden sein. Vor Beginn des Flugbetriebes ist die Betriebssicherheit der Bodengeräte und der Flugzeuge zu überprüfen. Vorflugkontrolle und Kontrolle vor dem Start sind anhand des Flugbetriebshandbuchs durchzuführen. Die Einsatzbereitschaft der Flugtechnik wird im Bordbuch durch den ersten

Piloten (PPL-C Inhaber) bestätigt. Festgestellte Mängel sind durch Eintragung in das Bordbuch zu übermitteln oder sofort zu beheben. Nach dem Flugbetriebsende sind alle genutzten Flugzeuge durch die Piloten zu waschen. Außerdem ist das Bordbuch lückenlos zu führen. Dafür ist der jeweils letzte Pilot verantwortlich.

4.2. Organisation des Flugbetriebs

Grundlage für die Durchführung des Flugbetriebes sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen, die SBO, die Flugplatzordnung und die Festlegungen dieser Ordnung. Flugbetrieb findet an den im Ausbildungsplan genannten Terminen statt.

Der diensthabende Fluglehrer erstellt den Flugbetriebsplan, teilt die Fluggruppen ein und leitet das Briefing und das Debriefing.

Die Flugzeugverteilung für die Scheininhaber sollte in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen. Im Zweifelsfall entscheidet das Los. Die Ausbildungsflugzeuge (Bocian und Pirat) stehen vorrangig der Ausbildung zur Verfügung und können nur mit Einverständnis des diensthabenden Fluglehrers anderweitig genutzt werden. Das Briefing beginnt generell um 09.00 Uhr. Wer später erscheint hat kein Anrecht auf ein Flugzeug.

Wer den Flugbetrieb zu einer bestimmten Zeit verlassen will, verkündet das beim Briefing. Ansonsten ist der Flugbetrieb generell erst nach der Auswertung (Debriefing) beendet.

Flugzeuge, die nicht genutzt werden sollen, sind in der Halle abzustellen.

Flugbetrieb außerhalb des Ausbildungsplanes ist beim 1. Vorsitzenden oder beim Ausbildungsleiter anzumelden.

4.3. Fluglehrer

Die Segelfluglehrer sind für die theoretische und praktische Ausbildung der Segelflugschüler zuständig und tragen dafür die Verantwortung vor Gesetz und Behörde. Am Flugbetriebstag sind die ihm zugeteilten Schüler mit einer entsprechenden Aufgabenstellung und anschließendem Flugspiel auf die fliegerischen Übungen vorzubereiten.

Vor jedem Start ist dem Segelflugschüler ein eindeutiger Flugauftrag zu erteilen, dessen Erfüllung im Flugbuch zu bewerten ist. Der Tätigkeitsnachweis der Segelfluglehrer erfolgt eigenverantwortlich

4.4. Startleiter

Zur Gewährleistung eines reibungslosen Ablaufes des allgemeinen Flugbetriebs wird ein Startleiter eingesetzt.

Dieser ist für den organisierten Ablauf des Flugbetriebs verantwortlich. Er achtet auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Clubordnung. Während der Öffnungszeit des Flugplatzes Anklam als eingetragener Verkehrslandeplatz, trägt der vom Verein eingesetzte Startleiter die Verantwortung vor Gesetz und Behörde als Startleiter.

Außerhalb der festgelegten und im AIP Band III veröffentlichten Öffnungszeiten, ist ein Flugleiter im Sinne des Luftverkehrsgesetzes nötig, der von der für ihn zuständigen Luftfahrtbehörde bestätigt wurde.

4.5. Windenfahrer

Dem eingeteilten verantwortlichen Startwindenfahrer obliegen Auf- und Abbau, die Bedienung sowie die Wartung und Pflege der Winden.
Er ist für die Führung der Dokumente zuständig.

4.6. Seilfahrer / Fahrer des Rückholfahrzeugs

Seilrückholwagenfahrer, die nicht im Besitz eines gültigen Führerscheines sind, bedürfen einer gründlichen Einweisung durch einen erfahrenen Kraftfahrer. Der während des Briefing eingeteilte Seilrückholwagenfahrer ist für die Wartung und Pflege des Fahrzeuges verantwortlich. Er untersteht während des Flugbetriebes dem Windenfahrer.

5. Eigentum des Fliegerklubs

5.1. Nutzung der Segelflugzeuge und der zugehörigen Ausrüstung

Prinzipiell stehen die Flugzeuge des Vereins jedem aktiven Mitglied mit entsprechenden fliegerischen Fähigkeiten gleichberechtigt zur Verfügung. Gleichzeitig soll die Zuerkennung von Typenberechtigungen das Engagement für den Verein berücksichtigen. Die erstmalige Nutzung eines Flugzeugtyps muss beim Vorstand beantragt werden.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn Geldforderungen bestehen, Dienste nicht wahrgenommen wurden oder der Trainingszustand nicht ausreichend ist. Im Falle einer Ablehnung sollten die konkreten Bedingungen für eine künftige Zustimmung festgelegt werden.

5.2 Bedingungen für die Typenberechtigungen

Bocian, Pirat und Jeans Astir im Rahmen der Ausbildung, ansonsten keine Bedingungen.
Auf diesen Flugzeugen soll die Ausbildung absolviert und die Bedingungen für die "Silber C" geflogen werden.

Puchacz und Astir Cs 77

PPL-C Berechtigung als Startwindenfahrer, Segelflugzeugwart, Fallschirmwart oder regelmäßiger Einsatz als Startleiter
Einweisung durch einen Fluglehrer

Foka, Jantar D-2118 und Jantar D-0932

PPL-C und 100 Flugstunden

Berechtigung als Startwindenfahrer, Segelflugzeugwart, Fallschirmwart oder regelmäßiger Einsatz als Startleiter

Mini Nimbus C D-3195

PPL-C , 200 Flugstunden und 1000 Streckenkilometer

Fluglehrer sind berechtigt alle Typen zu fliegen.

Vor Streckenflügen auf einem neuen Typ sind mind. 5 Landungen am Platz durchzuführen.

5.3. Nutzung von Segelflugzeugen für Wettbewerbe, Fliegerlager, Fliegerurlaub

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht sich für eine Woche im Jahr (einschließlich der beiden Wochenenden) oder bei Wettbewerben für den Wettbewerbszeitraum ein Segelflugzeug unentgeltlich für die Teilnahme an Wettbewerben, Trainings-, Fliegerurlaub oder ähnlichen Veranstaltungen zu reservieren.

Die entsprechenden Anträge müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bei unlösbaren Terminkonflikten entscheidet der Vorstand.

Der Termin für die Entscheidung ist der erste Flugbetriebstag des Jahres. Bei terminlichem Erfordernis ist eine vorherige Entscheidung zu beantragen. Die Genehmigung kann verweigert oder zurückgezogen werden, wenn Dienste nicht wahrgenommen wurden, Verstöße gegen gesetzliche oder Vereinsvorschriften vorliegen oder finanzielle Forderungen bestehen.

Genehmigungen für später eingereichte Anträge werden nur in der monatlichen Vorstandssitzung entschieden.

Zusätzliche Kosten (z.B. Unterstellgebühren) gehen zu Lasten des jeweiligen Antragstellers. Die Termine mit den vergebenen Flugzeugen sind im Verein öffentlich zu machen.

Die Regelung gilt nicht für passive Mitglieder.

5.4. Außenlandungen bzw. Landungen auf fremden Plätzen

Nach einer Außenlandung ist der Pilot für die Rückführung, die Reinigung und das Abstellen des Segelflugzeugs zuständig. Der außengeladete Pilot hat dafür zu sorgen, dass das Flugzeug wieder aufgerüstet wird. Die Hänger sind ordnungsgemäß abzustellen. Eventuell entstehende Kosten soweit nicht versichert, trägt der Pilot.

5.5. Nutzung des Motorseglers

Der Motorsegler kann durch die PPL- Piloten des Vereins jederzeit eigenverantwortlich genutzt werden. Zur Koordinierung wird ein Kalender geführt in dem sich jeder Termine reservieren kann. Durch die Piloten wird ein Verantwortlicher bestimmt, der alle Informationen verwaltet und die notwendigen Wartungskontrollen rechtzeitig organisiert. Das Bordbuch wird in der Flugleitung des Platzhalters hinterlegt. Der Motorsegler wird in der Halle des Flugplatzhalters abgestellt. Der jeweilige Pilot ist für die Rückführung des Motorseglers verantwortlich, wenn dieser aus meteorologischen oder sonstigen Gründen nicht wie geplant zurück geflogen werden kann. Daraus entstehende Kosten trägt der Pilot.

5.6. Gastflugrecht

Gastflugrecht wird PPL-C Inhabern mit Lehrberechtigung und vom Vorstand bestätigten PPL-C Piloten ohne Lehrberechtigung erteilt.

Für PPL-C ohne Lehrberechtigung sind mindestens 20 Starts in der Flugsaison vor dem ersten vor dem ersten Gästeflug durchzuführen.

Ziel der Gästeflüge ist es, den Gästen die Schönheit des Segelfliegens zu vermitteln.

Kunstflug mit Gästen ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gastes möglich.

Voraussetzung ist, dass der verantwortliche Segelflugzeugführer im Besitz einer gültigen Kunstflugberechtigung ist.

Die Bedingung zum Antrag einer Gastflugberechtigung für PPL-C Inhaber ohne Lehrberechtigung sind 100 Flugstunden.

Diese Berechtigung kann jederzeit vom Vorstand widerrufen werden.

5.7. Gebäude und das Gelände des Fliegerclubs

Die Gebäude und das Gelände des Fliegerclubs sind in erster Linie satzungsgemäß zu nutzen und stehen allen Clubmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung. Für eine private, nicht satzungsgemäße Nutzung, bedarf es der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.

5.8. Sonstigen Eigentums des Fliegerclubs

Mitglieder des Fliegerclubs können Eigentum des Vereins mit Genehmigung des Vorsitzenden ausleihen. Bei Beschädigung werden die Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

6. Werkstattbetrieb

Festlegungen für den Werkstattbetrieb werden durch einen gesonderten und durch den Vorstand bestätigten Reparaturplan getroffen.

Dieser ist durch den Technischen Leiter in Zusammenarbeit mit dem Werkstattleiter und dem Verantwortlich für die Instandsetzung der „schwarzen Technik“ rechtzeitig vor Beginn des Winterbauprogramms zu erarbeiten.

Während der Flugsaison erforderliche Arbeiten sind gesondert zu entscheiden.

7. Baustunden

Während des Winterhalbjahres sind durch jedes Vereinsmitglied 60 Arbeitsstunden nachweispflichtig zu erbringen.

Können diese nicht erbracht werden, wird entsprechend der Finanzordnung ein finanzieller Ausgleich erhoben.

Ausnahme bildet der genehmigte Antrag auf Baustundenreduzierung aus zwingenden Gründen, der bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen ist.

Die von den Segelflugehrern in den Wintermonaten erbrachten Leistungen in Form von Unterrichtsstunden für die theoretische Ausbildung der Segelflugschüler, werden anteilmäßig als Baustunden angerechnet.

Für die Vorstandsmitglieder des Vereins gilt während der Wintermonate die anteilmäßige Anrechnung der geleisteten Vorstandsarbeit als Baustunden.

Die Arbeitszeit der Vorstandsmitglieder und Segelflugehrer ist nachweispflichtig.

Mitglieder, die das 65. Lebensjahr erreicht haben, sind berechtigt die Baustunden über das gesamte Jahr zu verteilen und zu erbringen.

8. Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb

Jedem Mitglied des Fliegerclubs „Otto Lilienthal“ Anklam e. V. ist die Nutzung privater Flugzeuge im Vereinsbetrieb unter Beachtung der gesetzlichen Regeln gestattet.

Für alle erforderlichen Voraussetzungen (Lufttüchtigkeit des Flugzeuges, erforderliche Versicherungsabschlüsse usw.) zeichnet das Mitglied selbst verantwortlich.

Für während des Flugbetriebes am Privatflugzeug und dem kompletten Zubehör im weitesten Sinne auftretende Schäden, sind eine Haftung des Fliegerclubs und dessen Mitglieder ausgeschlossen.

Bei Schäden am vereinseigenen Gerät, die durch die Teilnahme am Flugbetrieb mit dem privaten Flugzeug einschließlich Zubehör verursacht werden, ist nach Punkt 9 der Clubordnung zur Schadensregulierung zu verfahren.

Diese Regelung wird durch die Nutzer von Privatflugzeugen mit der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages anerkannt, da alle Mitglieder über den Inhalt der Clubordnung informiert sind.

9. Festlegung zu Schadensregulierungen

Für das vereinseigene Gerät werden in der Regel keine Kasko-Versicherungen abgeschlossen. Bei Schäden, die fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, tritt folgende Regelung in Kraft:

1. bei Vorsatz volle Wiedergutmachung
2. bei Fahrlässigkeit Haftung bis zu € 1.000,00 und Behebung innerhalb eines Jahres (wird durch die Bruchkasse abgedeckt)
3. bei grober Fahrlässigkeit Haftung bis zu € 2.500,00 und Behebung innerhalb eines Jahres
4. bei Totalschaden Haftung bis zu € 3.500,00

Der Vorstand ist verpflichtet, Forderungen notfalls gerichtlich durchzusetzen.

10. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen die Clubordnung können auf Antrag durch den geschäftsführenden Vorstand mit Maßnahmen gem. § 7 der Satzung und insbesondere mit Flugverbot, Entzug des Streckenflugrechtes und des Gastflugrechtes geahndet werden. Bei groben Verstößen, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, ist auf Antrag ein Ausschluss aus dem Verein lt. Satzung möglich.

Anklam, den 26.02.2016